



Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-96/2026 1. Ergänzung

Fachbereich	Bauverwaltung
Federführendes Amt	Bauamt
Sachbearbeiter	Marvin Altvatter
Datum	26.08.2026
Beteiligtes Amt	Finanzverwaltung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Limeshain	27.08.2026	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Limeshain	08.09.2026	beschließend

Betreff:

Gemeinsame Durchführung der Kommunalen Wärmeplanung mit der Stadt Ortenberg und der Gemeinde Kefenrod – Zustimmung zur interkommunalen Zusammenarbeit und zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach dem KGG

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der gemeinsamen Durchführung der Kommunalen Wärmeplanung im Konvoi mit der Stadt Ortenberg und der Gemeinde Kefenrod im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit wird zugestimmt.
2. Der als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung wird zugestimmt. Die Zusammenarbeit erfolgt im Wege einer Mandatierung gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG). Die Gemeinde Limeshain übernimmt dabei die in der Vereinbarung festgelegten administrativen, organisatorischen und vertraglichen Aufgaben federführend für den Konvoi. Die Rechte und Pflichten der drei Kommunen als planungsverantwortliche Stellen für ihr jeweiliges Gemeindegebiet bleiben hiervon unberührt.
3. Der Bürgermeister und die Erste Beigeordnete werden ermächtigt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach Vorliegen entsprechender Beschlüsse der zuständigen Vertretungskörperschaften der Stadt Ortenberg und der Gemeinde Kefenrod rechtsverbindlich zu unterzeichnen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Mandatierung nach rechtsverbindlichem Abschluss der Vereinbarung gemäß § 26 Abs. 2 KGG bei der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
5. Redaktionelle oder aufgrund einer Abstimmung mit der zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich werdende Änderungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung können vorgenommen werden, soweit hierdurch Gegenstand und Umfang der Zusammenarbeit, die Aufgabenverteilung sowie die finanziellen Verpflichtungen der Gemeinde Limeshain nicht wesentlich verändert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die mit dieser Beschlussvorlage vorgenommene rechtliche Ausgestaltung der interkommunalen Zusammenarbeit als Mandatierung nach dem KGG entstehen keine zusätzlichen finanziellen Belastungen gegenüber der bereits vorgesehenen gemeinsamen Durchführung der Kommunalen Wärmeplanung.

Die inhaltlich bereits zwischen den drei Kommunen abgestimmte Kostenverteilung wird durch die überarbeitete öffentlich-rechtliche Vereinbarung nicht wesentlich verändert. Die Gemeinde Limeshain übernimmt zunächst die Begleichung der Kosten der externen Wärmeplanung und rechnet die auf Ortenberg und Kefenrod entfallenden Kostenanteile quartalsweise mit den Partnerkommunen ab.

Für den mit der federführenden Durchführung der mandatierten Aufgaben verbundenen Verwaltungs- und Koordinierungsaufwand erhält die Gemeinde Limeshain einen pauschalen Aufwandsausgleich in Höhe von 3.000,00 Euro, der von der Stadt Ortenberg und der Gemeinde Kefenrod zu gleichen Teilen getragen wird. Soweit hierauf gesetzlich Umsatzsteuer anfällt, wird diese zusätzlich berechnet.

Für die verbleibenden Kosten werden auf Grundlage der zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Einwohnerzahlen zum 31.12.2025 folgende feste Kostenanteile zugrunde gelegt:

Kommune	Einwohner	Kostenanteil
Stadt Ortenberg	8.351	51%
Gemeinde Kefenrod	2.557	16%
Gemeinde Limeshain	5.542	33%

Die konkrete Vergabe der externen Planungsleistungen und die Auswahl des Dienstleisters sind nicht Gegenstand dieser Beschlussvorlage. Die vorliegende Beschlussfassung betrifft ausschließlich die grundsätzliche interkommunale Zusammenarbeit und deren rechtliche Ausgestaltung.

Sachdarstellung:

3.1 Anlass und gemeinsame Durchführung der Kommunalen Wärmeplanung

Mit dem Wärmeplanungsgesetz des Bundes und der Hessischen Verordnung zur kommunalen Wärmeplanung sind die hessischen Kommunen verpflichtet, einen kommunalen Wärmeplan zu erstellen. Die Gemeinde Limeshain beabsichtigt, diese Aufgabe gemeinsam mit der Stadt Ortenberg und der Gemeinde Kefenrod im Rahmen einer sogenannten Konvoi-Planung zu erfüllen.

Durch die gemeinsame Bearbeitung können insbesondere die Ausschreibung und Projektsteuerung gebündelt, gemeinsame Datengrundlagen genutzt, regionale Akteure gemeinsam eingebunden und Synergien bei der fachlichen Bearbeitung genutzt werden.

Trotz der gemeinsamen Durchführung erhält jede der drei Kommunen einen eigenständigen, gemeindescharf getrennten sowie beschluss- und veröffentlichungsfähigen Wärmeplan einschließlich der zugehörigen kommunenspezifischen Ergebnisse und Karten. Die gesetzliche Verantwortung der einzelnen Kommunen für ihren jeweiligen Wärmeplan wird durch die Zusammenarbeit nicht übertragen. Dies ist auch in der überarbeiteten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ausdrücklich festgelegt.

3.2 Bisherige Beschlussfassung durch den Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Limeshain hat sich bereits mit der gemeinsamen Wärmeplanung im Konvoi befasst. Gegenstand der bisherigen Beschlussfassung waren sowohl die Durchführung der Wärmeplanung gemeinsam mit Ortenberg und Kefenrod als auch die seinerzeit vorliegende Kooperationsvereinbarung und die Durchführung der externen Planungsleistungen.

Die seinerzeit erarbeitete Kooperationsvereinbarung regelte bereits die wesentlichen Inhalte der Zusammenarbeit. Hierzu gehörten insbesondere:

- die Federführung durch die Gemeinde Limeshain,
- die gemeinsame Projektabwicklung bei gleichzeitig eigenständigen Wärmeplänen,

- die Mitwirkungspflichten der drei Kommunen,
- die Abstimmung wesentlicher Entscheidungen,
- die zentrale Vertrags- und Rechnungsabwicklung durch Limeshain,
- die quartalsweise Weiterberechnung der Kostenanteile,
- der finanzielle Ausgleich für den zusätzlichen Koordinierungsaufwand Limeshains sowie
- die vereinbarte Kostenverteilung zwischen den drei Kommunen.

3.3 Rechtliche Rückversicherung und Überarbeitung der Vereinbarung

Im weiteren Verfahren hat die Stadt Ortenberg die vorgesehene Zusammenarbeit mit dem Hessischen Städte- und Gemeindebund (HSGB) rechtlich rückgekoppelt. Nach Mitteilung der Stadt Ortenberg vertritt der HSGB die Auffassung, dass die vorgesehene interkommunale Zusammenarbeit in Form einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach dem Hessischen Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit ausgestaltet und durch die jeweiligen kommunalen Vertretungskörperschaften beschlossen werden sollte. Die Mandatierung ist anschließend bei der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Vor diesem Hintergrund wurde die ursprünglich vorgesehene Kooperationsvereinbarung rechtlich überarbeitet und als öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Wege einer Mandatierung gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 KGG ausgestaltet.

Dabei wurde die bereits zwischen den Kommunen abgestimmte Zusammenarbeit inhaltlich nicht grundlegend verändert. Insbesondere bleiben die Federführung Limeshains, die Verteilung der organisatorischen Aufgaben, die Abstimmungsmechanismen, die Kostenverteilung sowie der Grundsatz bestehen, dass jede Kommune einen eigenen Wärmeplan erhält.

Die Überarbeitung betrifft im Wesentlichen die rechtliche Einordnung und formale Absicherung der Zusammenarbeit. So wird nun insbesondere ausdrücklich geregelt, dass

- Ortenberg und Kefenrod die Gemeinde Limeshain mit bestimmten administrativen, organisatorischen und vertraglichen Aufgaben mandatieren,
- die Rechte und Pflichten aller drei Kommunen als planungsverantwortliche Stellen unberührt bleiben,
- keine Übertragung der gesetzlichen Zuständigkeit für die Kommunale Wärmeplanung auf Limeshain erfolgt,
- Ortenberg und Kefenrod bei wesentlichen Entscheidungen Mitwirkungsrechte erhalten,
- wesentliche Änderungen und zusätzliche finanzielle Verpflichtungen nur mit Zustimmung der Vertragspartner vorgenommen werden können,
- Laufzeit, Kündigung und Änderungen der Vereinbarung KGG-konform geregelt werden und
- die Mandatierung gemäß § 26 Abs. 2 KGG gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde angezeigt wird.

Es handelt sich somit nicht um eine inhaltliche Neuausrichtung des bereits vorgesehenen Konvois, sondern um dessen rechtlich eindeutige Ausgestaltung als interkommunale Zusammenarbeit nach dem KGG.

3.4 Warum ist nun eine Beschlussfassung der Gemeindevertretung erforderlich?

Die ursprüngliche Beschlussfassung erfolgte auf Ebene des Gemeindevorstands. Aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten rechtlichen Rückversicherung soll die Entscheidung über die Begründung der interkommunalen Zusammenarbeit und den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nun zusätzlich durch die jeweiligen Vertretungskörperschaften der drei beteiligten Kommunen getroffen werden.

Die Gemeindevertretung ist nach der Hessischen Gemeindeordnung das oberste Organ der Gemeinde und trifft die wichtigen grundsätzlichen Entscheidungen. Der Gemeindevorstand ist dagegen Verwaltungsbehörde der Gemeinde und besorgt die laufende Verwaltung.

Mit der vorliegenden Beschlussfassung entscheidet die Gemeindevertretung daher insbesondere darüber, dass Limeshain die Kommunale Wärmeplanung verbindlich in einer interkommunalen Kooperation mit Ortenberg und Kefenrod durchführt, welche Aufgaben Limeshain für die Partnerkommunen übernimmt und welchen rechtlichen und finanziellen Rahmen diese Zusammenarbeit erhält.

Die Beschlussfassung der Gemeindevertretung schafft damit die kommunalpolitische und rechtliche Grundlage für die Mandatierung. Die gleichlautende öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll auch von den zuständigen Vertretungskörperschaften der Stadt Ortenberg und der Gemeinde Kefenrod beschlossen werden. Erst anschließend erfolgt die rechtsverbindliche Unterzeichnung durch die drei Kommunen und die Anzeige bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

3.5 Abgrenzung zur Vergabe der Planungsleistungen

Die Auswahl und konkrete Beauftragung des externen Dienstleisters ist nicht Gegenstand der vorliegenden ergänzenden Beschlussvorlage.

Die nun erforderliche Befassung der Gemeindevertretung ergibt sich aus der grundsätzlichen Entscheidung über die interkommunale Zusammenarbeit und die hierzu abzuschließende öffentlich-rechtliche Vereinbarung. Davon zu unterscheiden ist die operative Umsetzung dieser Zusammenarbeit, insbesondere die Durchführung des Vergabeverfahrens und der Abschluss des Dienstleistungsvertrages.

Der Gemeindevorstand ist nach der Hessischen Gemeindeordnung die Verwaltungsbehörde der Gemeinde und für die Durchführung der laufenden Verwaltung sowie die Ausführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung zuständig. Eine erneute Entscheidung der Gemeindevertretung über die konkrete Zuschlagsentscheidung ist daher im Rahmen dieser ergänzenden Beschlussfassung nicht erforderlich. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung stellt vielmehr sicher, dass wesentliche Vertragsänderungen, Nachträge oder zusätzliche Leistungen mit finanziellen oder wesentlichen fachlichen Auswirkungen nicht einseitig durch Limeshain veranlasst werden können, sondern der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung aller drei Vertragspartner bedürfen.

3.6 Empfehlung der Verwaltung

Die gemeinsame Durchführung der Kommunalen Wärmeplanung bleibt aus Sicht der Verwaltung fachlich, organisatorisch und wirtschaftlich sinnvoll.

Mit der nun vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird die bereits vorgesehene Zusammenarbeit rechtlich eindeutig als Mandatierung nach dem KGG ausgestaltet, ohne die grundlegenden inhaltlichen Vereinbarungen zwischen Limeshain, Ortenberg und Kefenrod zu verändern.

Die Verwaltung empfiehlt daher, der interkommunalen Zusammenarbeit sowie dem Abschluss der als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zuzustimmen.

Anlage(n):

1. Angebot - ENEKA
2. Angebot - energielenker
3. Angebot - OVAG & OGAS
4. Abgleich Angebotspreise.xlsx
5. Leistungsverzeichnis
6. Abgleich Angebotspreise.xlsx
7. VO Wärmeplanung

8. Zur Verwendung der bewilligten Mittel RP Darmstadt
9. Bescheid über Ausgleichszahlung RP Darmstadt
10. KWP im Konvoi - Kooperationsvereinbarung
11. NEU - KWP im Konvoi - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung